10 K 3380/14

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hahn und andere,
Johannesstr. 3, 99084 Erfurt,

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG,

- Beklagte -

wegen Versetzung in den Ruhestand

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 10. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Albrecht, den Richter am Verwaltungsgericht Metzger und die Richterin Schmitt

am 07. Dezember 2015

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Der Streitwert wird auf festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO). Bei der Kostenentscheidung, die den bisherigen Sach- und Streitstand zu berücksichtigen hat, bedarf es weder weiterer Sachverhaltsaufklärung noch der Entscheidung schwieriger Rechtsfragen.

Im vorliegenden Verfahren entsprach es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen. Diese hat selbst die streitgegenständliche Verfügung vom 18.07.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.09.2014 aufgehoben und sich damit in die Rolle der Unterlegenen begeben. Die Aufhebung dürfte nach vorläufiger Einschätzung des Gerichts auch zu Recht erfolgt sein, da an der materiellen Rechtmäßigkeit der Zurruhesetzung erhebliche Zweifel bestehen. Hauptgrund hierfür ist das den Anforderungen der Sachverhaltsermittlung voraussichtlich nicht genügende Gutachten des auf das die Beklagte die Annahme der dauernden Dienstunfähigkeit der Klägerin stützte.

Ein ärztliches Gutachten im Zurruhesetzungsverfahren muss sowohl die notwendigen Feststellungen zum Sachverhalt, d.h. die in Bezug auf den Beamten erhobenen Befunde, als auch die aus medizinischer Sicht daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen für die Fähigkeit des Beamten, sein abstrakt-funktionelles Amt weiter auszuüben, enthalten. Das Gutachten darf sich nicht auf die bloße Mitteilung einer Diagnose und eines Entscheidungsvorschlags beschränken, sondern muss unter Beachtung der Vorgaben des § 48 Abs. 2 BBG die für die Meinungsbildung des Amtsarztes wesentlichen Entscheidungsgrundlagen erkennen lassen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26.09.2014 - 6 A 2006/13 -, Juris-Rn. 16 zu § 26 Abs. 1 S. 1 BeamtStG sowie BVerwG, Beschluss vom 13.03.2014 - 2 B 49.12 -, Juris-Rn. 8 ff. und OVG NRW, Beschluss vom 04.09.2014 - 1 B 807/14 -, Juris-Rn. 22 ff. zu § 48 Abs. 2 BBG). Dabei sind Verweise auf an anderer Stelle erhobene Befunde bzw. formulierte Bewertungen zulässig, wenn deutlich wird, in welchem Umfang sich der Amtsarzt ihnen anschließt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.01.2011 - 2 B 2.10 -, Juris-Rn. 5).

Diesen Anforderungen genügt das Gutachten des nach vorläufiger Einschätzung der Kammer nicht. Es enthält weder eine Diagnose noch eine Begründung der maßgeblichen Schlussfolgerung, dass nämlich „kein Restleistungsvermögen" vorhanden sei. Unklar bleibt auch, ob und in welchem Umfang sich der Amtsarzt den einbezogenen - teilweise abweichenden - fachärztlichen Stellungnahmen anschließt. Ferner bezieht sich auf die aktuellen betrieblichen Voraussetzungen, was gerade nicht abschließend klärt, ob die Klägerin fähig ist, ihr abstrakt-funktionelles Amt weiter auszuüben. Da anhand der pauschalen Feststellungen des eine Überzeugung von der dauernden Dienstunfähigkeit der Klägerin wohl nicht rechtmäßigerweise gebildet werden konnte, dürfte auch zweifelhaft sein, ob die Deutsche Telekom AG ihrer Suchpflicht nach § 44 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Abs. 2 BBG nachgekommen ist. Eine Suche nach anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten ist ebenfalls unter Bezugnahme auf das das Restleistungsvermögen verneinende Gutachten unterblieben. Dies hätte voraussichtlich zur Begründetheit der Klage geführt.

Mit Blick insbesondere auf die ganz erheblichen persönlichen Konsequenzen einer zwangsweisen Zurruhesetzung war im vorliegenden Fall gemäß § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren zu bejahen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 GKG. In Verfahren, in denen die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand in vollem Umfang und nicht nur wegen ihres Zeitpunkts angegriffen wird, erfolgt keine Halbierung des Streitwertes (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.07.2009 - 2 B 30/09 -, juris).

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2 analog, 158 Abs. 2 VwGO).

Dr. Albrecht Metzger Schmitt

Beglaubigt

Schalk
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle